



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Frau Stadträtin  
Ulrike Caspary

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66.61

Datum: - 7. JUNI 2019

**Behindertenparkplätze**  
AF3095/19

Sehr geehrte Frau Caspary,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

**1. „Welche Anforderungen müssen Bürger\*innen erfüllen, um von der Landeshauptstadt Dresden die Berechtigungen zu erhalten, auf einem Behindertenparkplatz zu parken?“**

Die Berechtigung zum Parken auf einem Behindertenparkplatz haben Personen, die im Besitz eines entsprechenden EU-einheitlichen Parkausweises sind, welcher nach Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „aG“ und/oder „Bl“ auf Antrag durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wird. Ebenso dürfen Fahrzeugführende bei der Beförderung derartiger Parkausweisinhaberinnen und -inhaber dort parken.

2. „Wie vielen Menschen mit Behindertenausweis inklusive ausgewiesener Gehbehinderung wurde eine Parkberechtigung auf Behindertenparkplätzen in den letzten 5 Jahren verwehrt, mit welcher Begründung?“

Personen, die die durch die Sozialbehörden zu beurteilenden gesundheitlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Parkerleichterungen nicht erfüllen, werden keine Parkberechtigungen erteilt.

Die Anzahl abschlägig beschiedener oder zuvor zurückgenommener Anträge ist nicht erfasst.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert